

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

5. Prüfungstermin

urn:nbn:de:bsz:31-106271

lassung zur Meisterprüfung in der Damenschneiderei. Als Meisterstück bitte ich ein Kleid (Kostüm) anfertigen zu können. Die vorschriftsmäßigen Papiere folgen anbei:

1. mein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. mein Geburtschein,
3. mein Gehilfinnenzeugnis,
4. der Nachweis über meine Gehilfinentätigkeit,
5. mein Zeugnis des Fortbildungsschulbesuches,
6. mein polizeiliches Führungszeugnis.

An den Vorsitzenden der
Meisterprüfungs-Kommission
in der Schneiderei
zu Cassel. Handwerkskammer.

Frieda Lange
Schneiderin.

Auf Grund dieser Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zugelassen wird oder nicht.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Beschwerde bei der Handwerkskammer zulässig.

Die Prüfungs-Kommission ist berechtigt, von der Vorlage des Gehilfinnenprüfungszeugnisses und von der Erfüllung der Vorschrift des Absatz 3 Ziffer 4 in besonderen Fällen abzusehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungs-Kommission ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zulässig.

5. Prüfungstermin.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt.

Auf Beschluß der Prüfungskommission oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zu laden, zugleich über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmungen zu treffen.

Nabe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäfts-

teilhaber des Prüflings sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Beisitzern beschlußfähig.

In einem Prüfungstag sollen möglichst nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden.

6. Prüfungsgebühren.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von ca. 30 M an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Antrag auf Erlaß oder Stundung der Gebühren entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

7. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

8. Die praktische Prüfung und Arbeitsprobe.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeitsprobe; diese soll sich erstrecken auf:

1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigung eines eleganten Kleides oder Kostüms.
2. Schnittmusterzeichnen nach selbstgenommenen Maßen.

9. Bestimmung der Arbeitsprobe.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings.

Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Forderung, sowie keine erheblichen Kosten oder Zeitaufwand verbunden sind und sie muß praktisch verwendbar sein. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling beweisen, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweigs besitzt. Vorschläge in betreff der Arbeitsprobe können von dem Prüfling bei Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

10. Ausführung und Überwachung der Arbeitsprobe.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, wo die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist tunlichst vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Prüfungs-